

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten, Fahrzeugen, Anhängern,
Werkzeugen, Messgeräten, Anbaugeräten und Zubehör sowie für Einsätze mit Bedienpersonal

Zur Verwendung gemeinsam mit dem jeweiligen Mietvertrag, dem gesonderten Übergabeprotokoll,
dem Rücknahmeprotokoll, dem Gebühren- und Schadenersatzkatalog sowie den
maschinenspezifischen Sicherheits- und Bedienhinweisen.

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
 2. Vertragsabschluss, Angebote und Rangfolge der Unterlagen
 3. Mietgegenstand und Leistungsumfang
 4. Übergabe, Gefahr-, Obhuts- und Verantwortungsübergang
 5. Prüfung, Einweisung und Dokumentation
 6. Mietdauer, Betriebszeiten und Rückgabe
 7. Mietentgelt, Nebenkosten, Kautions- und Zahlung
 8. Pflichten und Sorgfalt des Mieters
 9. Bedienberechtigung, Führerschein und Arbeitssicherheit
 10. Einsatzort, Untergrund, Leitungen und öffentliche Verkehrsflächen
 11. Transport, Verladung und Ladungssicherung
 12. Wartung, Betriebsstoffe, Verschleiß und Störungen
 13. Besondere Bestimmungen für Werkzeuge, Akkus, Messgeräte und Verbrauchsmaterial
 14. Schäden am Mietgegenstand und Haftung des Mieters
 15. Schäden an Dritten, Verkehrsschäden, Strafen und Freistellung
 16. Versicherung, Haftungsbegrenzung und Selbstbehalt
 17. Diebstahl, Verlust, Vandalismus und GPS-Ortung
 18. Auslandsverwendung und Weitergabe
 19. Vermietung mit Bedienpersonal / Arbeitsleistungen
 20. Verzug, Vertragsbeendigung und Rückholung
 21. Datenschutz und Dokumentation
 22. Besondere Bestimmungen für Verbraucher
 23. Schlussbestimmungen
- Anlage A - Sicherheits- und Sicherungspflichten
Anlage B - Schadens- und Notfallablauf
Bestätigung der AGB-Übernahme

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten, Fahrzeugen, Anhängern, Werkzeugen, Messgeräten, Anbaugeräten und Zubehör sowie für Einsätze mit Bedienpersonal

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Angebote und sonstigen Rechtsgeschäfte, in deren Rahmen der Vermieter Maschinen, Fahrzeuge, Anhänger, Baugeräte, Werkzeuge, Akkugeräte, Messgeräte, Anbaugeräte, Zubehör oder sonstige bewegliche Sachen entgeltlich oder unentgeltlich überlässt. Sie gelten außerdem für vereinbarte Transporte, Einweisungen und Einsätze mit Bedienpersonal, soweit keine abweichende schriftliche Einzelvereinbarung getroffen wurde.

1.2 „Mieter“ ist die im Mietvertrag bezeichnete natürliche oder juristische Person. „Bediener“ ist jede Person, die den Mietgegenstand lenkt, steuert, bedient, beaufsichtigt, transportiert oder für dessen Einsatz verantwortlich ist.

1.3 Handlungen und Unterlassungen von Mitarbeitern, Familienangehörigen, Beauftragten, Hilfspersonen und sonstigen Personen, denen der Mieter den Mietgegenstand überlässt oder Zugang dazu verschafft, werden dem Mieter im gesetzlich zulässigen Umfang zugerechnet.

1.4 „Mietgegenstand“ umfasst die im Mietvertrag oder Übergabeprotokoll bezeichnete Hauptsache einschließlich sämtlicher Schlüssel, Dokumente, Akkus, Ladegeräte, Koffer, Adapter, Kabel, Schläuche, Werkzeuge, Löffel, Anbaugeräte, Messmittel, Sicherungsmittel und sonstiger Zubehörteile.

1.5 Unternehmer ist, wer den Vertrag im Betrieb seines Unternehmens abschließt. Verbraucher ist, wer kein Unternehmer ist.

2. Vertragsabschluss, Angebote und Rangfolge der Unterlagen

2.1 Angebote und Reservierungsbestätigungen sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Mietvertrags, schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung oder tatsächliche Übergabe des Mietgegenstands zustande.

2.2 Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge: (1) schriftliche Einzelvereinbarungen und Mietvertrag, (2) Gebühren- und Schadenersatzkatalog beziehungsweise vereinbarte Preisliste, (3) Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll, (4) maschinenspezifische Sicherheits- und Bedienhinweise, (5) diese AGB.

2.2a Sämtliche zu einem Mietvorgang gehörenden Unterlagen sollen dieselbe eindeutige Mietvertragsnummer tragen.

2.3 Änderungen und Ergänzungen sollen aus Beweisgründen in Textform festgehalten werden. Zwingende Formvorschriften und individuelle mündliche Abreden bleiben unberührt.

2.4 Der Vermieter darf die Herausgabe bis zur vollständigen Identitätsprüfung, Leistung einer vereinbarten Kautionszahlung, Zahlung fälliger Beträge und Vorlage erforderlicher Nachweise verweigern.

2.5 Reservierungen sind erst nach schriftlicher oder elektronischer Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Eine kostenlose Stornierung ist bis 48 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn möglich. Bei einer späteren Stornierung oder Nichterscheinen kann der Vermieter, soweit gesetzlich zulässig, den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Ausfall bis höchstens zur Höhe eines Tagesmietpreises verrechnen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Kann der Vermieter den Mietgegenstand wegen eines nicht von ihm zu vertretenden technischen Defekts, höherer Gewalt oder eines vergleichbaren unvorhersehbaren Ereignisses nicht bereitstellen, werden bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zurückerstattet; weitergehende Ansprüche bestehen nur nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten, Fahrzeugen, Anhängern, Werkzeugen, Messgeräten, Anbaugeräten und Zubehör sowie für Einsätze mit Bedienpersonal

3. Mietgegenstand und Leistungsumfang

3.1 Art, Anzahl, Ausstattung, Zubehör, Mietzweck und vereinbarter Einsatzbereich ergeben sich aus Mietvertrag und Übergabeprotokoll.

3.2 Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand in einem dem Alter, der Betriebsstundenzahl und dem vereinbarten Verwendungszweck entsprechenden, betriebsbereiten Zustand. Gewöhnliche Gebrauchsspuren sind kein Mangel.

3.3 Eine Eignung für einen bestimmten Boden, eine bestimmte Tragfähigkeit, Durchfahrthöhe, Steigung, Last, Spannung, Leistung, Materialbearbeitung oder sonstige besondere Verwendung wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich zugesagt wurde.

3.4 Betriebsmittel, Kraftstoff, AdBlue, Schmierstoffe, Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien sind nur enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

4. Übergabe, Gefahr-, Obhut- und Verantwortungsübergang

4.1 Mit der tatsächlichen Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter oder eine von ihm benannte Person gehen Obhut, tatsächliche Sachherrschaft und Verantwortung für die sichere Verwahrung und Verwendung auf den Mieter über.

4.2 Diese Verantwortung besteht bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe am vereinbarten Ort und der tatsächlichen Übernahme oder bestätigten Rücknahme durch den Vermieter. Die bloße unbeaufsichtigte Abstellung beendet die Obhut des Mieters nicht, sofern der Vermieter einer solchen Rückgabe nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

4.3 Der Mieter haftet ab Übergabe bis zur bestätigten Rückgabe nach Maßgabe dieser AGB und der gesetzlichen Bestimmungen für von ihm oder seinem Verantwortungsbereich schuldhaft verursachte Schäden, Verluste und sonstige Beeinträchtigungen.

4.4 Wird der Mietgegenstand durch einen Transporteur übergeben oder zurückgebracht, ist für den Beginn und das Ende der Obhut die tatsächliche Übergabe maßgeblich, sofern im Mietvertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5. Prüfung, Einweisung und Dokumentation

5.1 Bei Übergabe und Rücknahme werden insbesondere Zustand, sichtbare Vorschäden beziehungsweise neue Schäden, Betriebsstunden, Tankstand, Sauberkeit, Kettenzustand, Anbaugeräte, Zubehör, Funkschlüssel, Baggerschlüssel, Kettenschloss, Tankkanister und sonstige mitvermietete Gegenstände im Übergabe- beziehungsweise Rücknahmeprotokoll dokumentiert. Fotos und Videos können Bestandteil der Zustandsdokumentation sein und im Streitfall als Beweismittel verwendet werden.

5.1a Zubehör ist im Mietvertrag sowie im Übergabe- und Rücknahmeprotokoll einzeln und möglichst mit Bezeichnung, Größe, Anzahl und Zustand anzuführen. Beim Minibagger sind insbesondere die tatsächlich übergebenen Löffel mit Breite, der Hydraulikhammer samt Meißel, Kanister, Schlüssel und Sicherungsmittel einzeln zu dokumentieren. Nur tatsächlich übergebenes Zubehör gilt als mitvermietet.

5.2 Der Mieter hat den Mietgegenstand vor Inbetriebnahme auf erkennbare Mängel, Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und Eignung für den vorgesehenen Einsatz zu prüfen.

5.3 Sicherheitsrelevante Mängel sind sofort zu melden. Der Mietgegenstand darf bis zur Freigabe nicht weiterverwendet werden.

5.4 Eine Einweisung ersetzt keine gesetzlich oder behördlich erforderliche Ausbildung, Fachkunde, Fahrerlaubnis oder Unterweisung.

SRP Service Reparaturen Puntigam e.U.

Inhaber: Stephan Puntigam
Altes Stampfhäusel 1
A-3623 Kottes

Tel: +43 (0) 670 550 1413
E-Mail: office@srpuntigam.at
FN 668746a | LG Krems
Steuer-Nr. 23236/7011

Erste Bank
IBAN: AT26 2011 1294 4200 4818
BIC: GIBAATWWXXX

Version 1 | Stand: 3. August 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten, Fahrzeugen, Anhängern, Werkzeugen, Messgeräten, Anbaugeräten und Zubehör sowie für Einsätze mit Bedienpersonal



5.5 Vermerkt der Mieter bei Übergabe keine sichtbaren Abweichungen, gilt der dokumentierte Zustand als anerkannt. Zwingende Verbraucherrechte und Ansprüche wegen versteckter Mängel bleiben unberührt.

6. Mietdauer, Betriebszeiten und Rückgabe

6.1 Die Mietzeit beginnt und endet zu den im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkten.

6.2 Soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart wurde, umfasst die Tagesmiete höchstens 8 Betriebsstunden, die Wochenendmiete höchstens 16 Betriebsstunden und die Wochenmiete höchstens 40 Betriebsstunden. Für jede zusätzliche angefangene Betriebsstunde werden 20,00 € verrechnet.

6.3 Manipulationen an Betriebsstunden-, Kilometer-, GPS- oder Telematikaufzeichnungen sind unzulässig.

6.4 Eine Verlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

6.5 Die Rückgabe hat fristgerecht, vollständig, geräumt, ordentlich gereinigt, mit sämtlichem Zubehör und in transportfähigem Zustand zu erfolgen. Kraftstoffbetriebene Maschinen werden mit vollem Tank übergeben und sind mit vollem Tank zurückzugeben. Mitvermietete Kanister sind vollständig und mit der dokumentierten Füllung zurückzugeben; verbrauchter Kraftstoff beziehungsweise Gemisch wird zusätzlich verrechnet.

6.6 Übermäßige Verschmutzungen werden nach dem Gebühren- und Schadenersatzkatalog verrechnet: leichte zusätzliche Reinigung 50,00 €, starke Verschmutzung 100,00 €, sehr starke oder eingetrocknete Verschmutzung 150,00 € sowie besondere Verschmutzungen mindestens 200,00 €. Übersteigt der tatsächliche Aufwand den Mindestbetrag, erfolgt die Abrechnung mit 86,00 € pro angefangener Arbeitsstunde zuzüglich erforderlicher Reinigungsmittel, Entsorgung, Ersatzteile und Reparaturen.

7. Mietentgelt, Nebenkosten, Kautions und Zahlung

7.1 Mietentgelt, Kautions, Transportkosten und sonstige Entgelte ergeben sich aus Mietvertrag, vereinbarter Preisliste und Gebühren- und Schadenersatzkatalog. Soweit im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart wird, beträgt die Kautions 2.000,00 €. Ein Selbstbehalt gilt nur, wenn er im Mietvertrag ausdrücklich gesondert vereinbart wurde.

7.2 Zusätzlich verrechenbar sind insbesondere Mehrbetriebsstunden, fehlender Kraftstoff oder fehlendes Gemisch, eine Betankungs- und Bearbeitungsgebühr von 30,00 €, Reinigung, Entsorgung, Bergung, Abschleppen, Fehlteile, Schlüssel- und Schlossersatz, Tankkanister, Kalibrierung, Sachverständigenkosten, Maut, behördliche Gebühren und sonstige vom Mieter verursachte Aufwendungen, soweit gesetzlich zulässig und tatsächlich angefallen.

7.2a Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe gelten insbesondere folgende Beträge: Funkschlüssel 50,00 €, Baggerschlüssel 15,00 €, Kettenschloss inklusive Schlüssel 100,00 €, Kraftstoffkanister bis 10 Liter 25,00 €, Kraftstoffkanister bis 20 Liter 40,00 € und fehlender Ausgießer beziehungsweise Einfüllstutzen 15,00 €. Bei Spezialkanistern gilt der tatsächliche Wiederbeschaffungswert. Erforderliche Mehrkosten für den Austausch von Schlössern oder Schließanlagen werden zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

7.3 Die Kautions dient der Sicherung sämtlicher fälliger Ansprüche aus dem konkreten Mietverhältnis und stellt keine Haftungsobergrenze dar.

7.4 Die Kautions wird spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Abschluss der üblichen Zustands- und Funktionsprüfung zurückgezahlt. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für Schäden, Fehlteile oder sonstige offene Forderungen, darf ein angemessener Teil der Kautions bis zur abschließenden Klärung und Abrechnung einbehalten werden. Der unstrittige Restbetrag ist innerhalb der genannten Frist zurückzuzahlen.

SRP Service Reparaturen Puntigam e.U.

Inhaber: Stephan Puntigam
Altes Stampfhäusel 1
A-3623 Kottes

Tel: +43 (0) 670 550 1413

E-Mail: office@srpuntigam.at
FN 668746a | LG Krems
Steuer-Nr. 23236/7011

Erste Bank

IBAN: AT26 2011 1294 4200 4818
BIC: GIBAATWWXXX

Version 1 | Stand: 3. August 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten, Fahrzeugen, Anhängern, Werkzeugen, Messgeräten, Anbaugeräten und Zubehör sowie für Einsätze mit Bedienpersonal



7.5 Mietpreis, vereinbarte Nebenkosten und Kautions sind spätestens vor der tatsächlichen Übergabe vollständig zu bezahlen, sofern im Mietvertrag nichts anderes vereinbart wurde. Die Zahlung kann bar oder per Überweisung erfolgen. Die Kautions wird grundsätzlich auf demselben Zahlungsweg zurückgezahlt, auf dem sie geleistet wurde. Bei Barzahlung kann der Mieter für die Rückzahlung eine IBAN bekannt geben. Rechnungen sind zum angegebenen Fälligkeitstermin zu bezahlen. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und zulässigen Betriebskosten.

8. Pflichten und Sorgfalt des Mieters

8.1 Der Mieter hat den Mietgegenstand schonend, bestimmungsgemäß, nach Betriebsanleitung, Sicherheitskennzeichnung, Einweisung, gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu verwenden.

8.2 Untersagt sind insbesondere: unerlaubte Weitervermietung oder Weitergabe; technische Veränderungen; Überbrückung oder Abschaltung von Sicherheitseinrichtungen; Überladung; riskante Demonstrationen; Verwendung außerhalb des vereinbarten Gebiets; nicht freigegebene Hebe-, Abbruch-, Forst-, Wasser-, Tunnel- oder kontaminierte Einsätze.

8.3 Der Mieter hat den Mietgegenstand laufend zu beaufsichtigen, vor Witterung und unbefugtem Zugriff zu schützen und bei Unterbrechungen sicher abzustellen.

8.4 Schlüssel, Akkus, Bedienmodule, Fernsteuerungen, Messgeräte und abnehmbare Sicherungsteile sind getrennt und geschützt aufzubewahren.

8.5 Der Mieter hat alle für Einsatz, Aufstellung, Befahrung, Grabung, Transport, Absperrung und Arbeiten erforderlichen Bewilligungen und Zustimmungen selbst einzuholen, sofern der Vermieter nichts anderes schriftlich übernimmt.

9. Bedienberechtigung, Führerschein und Arbeitssicherheit

9.1 Der Mieter darf den Mietgegenstand nur selbst bedienen oder durch Personen bedienen lassen, die volljährig, körperlich und geistig geeignet, ausreichend erfahren, unterwiesen und - soweit erforderlich - im Besitz der vorgeschriebenen Berechtigungen oder Lenkberechtigungen sind.

9.2 Der Mieter bestätigt, dass alle von ihm eingesetzten Bediener über die erforderlichen Führerscheine, Befähigungsnachweise und sonstigen Erlaubnisse verfügen.

9.3 Der Verlust, die Einschränkung oder das Ruhen einer erforderlichen Berechtigung ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen; die Benutzung ist bis zur Wiederherstellung der Berechtigung untersagt.

9.4 Die Bedienung unter Alkohol-, Drogen- oder beeinträchtigendem Medikamenteneinfluss ist verboten.

9.5 Der Bediener muss vor Arbeitsbeginn eine Sicht- und Funktionskontrolle durchführen und geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden.

9.6 Personenbeförderung ist nur auf ausdrücklich vorgesehenen Sitz- oder Arbeitsplätzen erlaubt. Kinder und Unbefugte sind vom Gefahrenbereich fernzuhalten.

10. Einsatzort, Untergrund, Leitungen und öffentliche Verkehrsflächen

10.1 Der Mieter ist für Eignung und Sicherheit des Einsatzortes verantwortlich. Er prüft insbesondere Zufahrt, Tragfähigkeit, Böschungen, Grubenränder, Unterkellerungen, Deckenlasten, Durchfahrthöhen, Gefälle, Bodenverhältnisse, Witterung und Sicherheitsabstände.

10.2 Vor Grab-, Bohr-, Ramm-, Fräs- oder Abbrucharbeiten hat der Mieter aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen und Leitungen erforderlichenfalls fachgerecht orten und markieren zu lassen.

10.3 Im Nahbereich von Strom-, Gas-, Wasser-, Kanal-, Telekommunikations-, Fernwärme- oder sonstigen Leitungen darf nur nach den Vorgaben des jeweiligen Betreibers gearbeitet werden.

SRP Service Reparaturen Puntigam e.U.

Inhaber: Stephan Puntigam
Altes Stampfhäusel 1
A-3623 Kottes

Tel: +43 (0) 670 550 1413
E-Mail: office@srpuntergrund.at
FN 668746a | LG Krems
Steuer-Nr. 23236/7011

Erste Bank
IBAN: AT26 2011 1294 4200 4818
BIC: GIBAATWWXXX

Version 1 | Stand: 3. August 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten, Fahrzeugen, Anhängern, Werkzeugen, Messgeräten, Anbaugeräten und Zubehör sowie für Einsätze mit Bedienpersonal

10.4 Schäden an Leitungen, Anlagen oder fremden Sachen sind sofort dem Betreiber, erforderlichenfalls Feuerwehr, Polizei oder Rettung, und dem Vermieter zu melden.

10.5 Öffentliche Straßen, Wege und Verkehrsflächen dürfen nur befahren oder benutzt werden, wenn der Mietgegenstand dafür zugelassen ist und alle gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere Zulassung, Haftpflichtversicherung, Lenkberechtigung, Bewilligungen, Beleuchtung, Kennzeichnung und Absicherung, erfüllt sind.

10.6 Ist der Mietgegenstand nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen oder fehlt eine erforderliche Genehmigung, ist jede Fahrt auf öffentlichen Verkehrsflächen untersagt.

10.7 Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für von ihm verursachte Schäden an Asphalt, Fahrbahnen, Gehwegen, Randsteinen, Kanaldeckeln, Brücken, Leitplanken, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrs- oder Infrastrukturanlagen.

11. Transport, Verladung und Ladungssicherung

11.1 Transportiert der Mieter selbst, ist er allein für ein geeignetes und zugelassenes Fahrzeug, erforderliche Lenkberechtigungen, Achslasten, Gesamtgewichte, Abmessungen und gesetzeskonforme Ladungssicherung verantwortlich.

11.2 Verladung und Entladung dürfen nur auf tragfähigem, ausreichend ebenem Gelände und durch geeignete Personen erfolgen.

11.3 Auffahrrampen, Zurrpunkte und Sicherungsmittel sind vor Benutzung zu prüfen. Anbaugeräte und Zubehör sind gesondert zu sichern.

11.4 Leistet der Vermieter nur Hilfestellung, bleibt die Verantwortung des Fahrzeuglenkers und Verladeters unberührt.

11.5 Bergungs-, Kran-, Abschlepp- und Rückholkosten infolge eines vom Mieter zu vertretenden Einsinkens, Umkippens, Festfahrens, Absturzes oder sonstigen Einsatzfehlers trägt der Mieter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Lieferung oder Abholung durch den Vermieter werden innerhalb Wiens 100,00 € pro Strecke und außerhalb Wiens 150,00 € pro Strecke verrechnet. Hin- und Rücktransport gelten jeweils als eigene Strecke. Erfolglose Anfahrten, zusätzliche vom Mieter verursachte Fahrten und Wartezeiten können zusätzlich verrechnet werden.

12. Wartung, Betriebsstoffe, Verschleiß und Störungen

12.1 Der Mieter führt die vorgesehenen täglichen Kontrollen durch, insbesondere Flüssigkeitsstände, Leckagen, Reifen/Ketten, Verriegelungen, Beleuchtung, Warnsysteme, Bolzen, Schnellwechsler und Sicherheitseinrichtungen.

12.2 Es dürfen ausschließlich freigegebene Kraft-, Schmier-, Hydraulik- und Betriebsstoffe sowie bei Rüttelplatte und Stampfer das vorgeschriebene Kraftstoffgemisch verwendet werden.

12.2a Kraftstoffzuordnung: Minibagger Takeuchi TB210R - Diesel; Dumper Zipper MD 500H - Benzin; Stampfer Wacker Neuson - vorgeschriebenes Kraftstoffgemisch; Rüttelplatte - Benzin. Es darf ausschließlich der jeweils vorgeschriebene und freigegebene Kraftstoff verwendet werden.

12.3 Falschbetankung, falsches Mischungsverhältnis, Verunreinigung oder Verwendung ungeeigneter Stoffe ist sofort zu melden; der Mietgegenstand darf nicht gestartet oder weiterbetrieben werden.

12.4 Schäden und Kosten aus Falschbetankung, falschen Betriebsstoffen, unterlassener Kontrolle, Weiterbetrieb trotz Warnung, Überlastung oder unsachgemäßer Pflege trägt der Mieter nach Maßgabe seines Verschuldens und der gesetzlichen Bestimmungen.

12.5 Normale Abnutzung bei vertragsgemäßigem Gebrauch trägt der Vermieter. Schäden an Reifen, Felgen, Gummiketten, Ketten, Sägeketten oder Schneidwerkzeugen durch scharfkantigen Untergrund, Nägel, Glas, Überlastung, falschen Luftdruck, Drehen auf festem Untergrund oder sonstige Fehlbedienung sind keine normale Abnutzung.

SRP Service Reparaturen Puntigam e.U.

Inhaber: Stephan Puntigam
Altes Stampfhäusel 1
A-3623 Kottes

Tel: +43 (0) 670 550 1413

E-Mail: office@srpuntigam.at
FN 668746a | LG Krems
Steuer-Nr. 23236/7011

Erste Bank

IBAN: AT26 2011 1294 4200 4818
BIC: GIBAATWWXXX

Version 1 | Stand: 3. August 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten, Fahrzeugen, Anhängern, Werkzeugen, Messgeräten, Anbaugeräten und Zubehör sowie für Einsätze mit Bedienpersonal



12.6 Reparaturen, Schweißarbeiten, Einstellungen, Softwareeingriffe und Teiletausch dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters erfolgen.

12.7 Tritt während der Mietzeit ohne Verschulden des Mieters ein technischer Defekt auf, hat der Mieter die Maschine unverzüglich abzustellen und den Vermieter zu verständigen. Eigenmächtige Reparaturen sind unzulässig. Der Vermieter ist berechtigt, den Defekt zu prüfen und nach seiner Wahl eine Ersatzmaschine bereitzustellen, den Mietgegenstand zu reparieren oder das Mietentgelt für die nachweislich nicht nutzbare Zeit anteilig gutzuschreiben beziehungsweise zurückzuzahlen. Eine Ersatzmaschine wird nur nach Verfügbarkeit geschuldet. Vom Mieter selbst beauftragte Reparaturen oder sonstige Aufwendungen werden nur ersetzt, wenn der Vermieter ihnen vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

13. Besondere Bestimmungen für Werkzeuge, Akkus, Messgeräte und Verbrauchsmaterial

13.1 Diese AGB gelten gleichermaßen für Handwerkzeuge, Elektrowerkzeuge, Akkugeräte, Ladegeräte, Stromerzeuger, Kompressoren, Pumpen, Gartengeräte, Laser, Nivelliergeräte, Prüf- und Messgeräte sowie deren Zubehör.

13.2 Akkus, Ladegeräte, Netzteile, Koffer, Adapter, Schläuche, Kabel, Schlüssel, Fernbedienungen, Speicher- und Dokumentationsmedien gelten als Bestandteil des Mietgegenstands und sind vollständig zurückzugeben.

13.3 Schäden durch falsche Spannung, ungeeignete Stromerzeuger, Feuchtigkeit, Überlastung, blockierte Lüftungsöffnungen, ungeeignete Verlängerungsleitungen oder unsachgemäße Lagerung trägt der Mieter nach Maßgabe seines Verschuldens.

13.4 Mess- und Lasergeräte sind besonders stoß-, fall-, nässe- und staubgeschützt zu verwenden. Erforderliche Prüfung, Kalibrierung oder Justierung nach einem vom Mieter verursachten Stoß oder Fall wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

13.5 Verbrauchsmaterialien und typische Verschleißteile, insbesondere Bohrer, Meißel, Trenn- und Schleifscheiben, Schleifpapier, Sägeblätter, Sägeketten, Kettenöl, Schweißdraht, Filter und sonstige Verbrauchsstoffe, sind nicht im Mietpreis enthalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

13.6 Bruch oder übermäßiger Verschleiß infolge falscher Werkzeugwahl, Verkanten, Überhitzung, Trockenlauf, fehlender Kühlung oder sonstiger Fehlbedienung ist vom Mieter zu ersetzen, soweit er dies zu vertreten hat.

14. Schäden am Mietgegenstand und Haftung des Mieters

14.1 Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigung, übermäßige Abnutzung, Verlust und Untergang des Mietgegenstands, soweit diese von ihm oder Personen aus seinem Verantwortungsbereich schuldhaft verursacht wurden.

14.2 Typische ersatzpflichtige Schäden können insbesondere entstehen durch Umsturz, Anstoß, Absturz, Versinken, Überlastung, Fehlbedienung, mangelnde Sicherung, Falschbetankung, Betrieb außerhalb zulässiger Neigungen, nicht verriegelte Anbaugeräte, Weiterbetrieb trotz Warnanzeigen, ungeeigneten Transport oder unerlaubte Weitergabe.

14.3 Der ersatzfähige Schaden kann notwendige Reparatur- und Prüfkosten, Transport, Bergung, Abschleppen, Reinigung, Kalibrierung, Wertminderung, fehlendes Zubehör, Wiederbeschaffung und einen nachgewiesenen Nutzungsausfall umfassen. Ein Nutzungsausfall wird nur verrechnet, wenn der Mietgegenstand aufgrund eines vom Mieter zu vertretenden Schadens tatsächlich nicht vermietbar war und der konkrete Ausfall oder eine ernsthafte Vermietungsmöglichkeit nachvollziehbar nachgewiesen wird. Ersparte Aufwendungen und anderweitige Vermietungsmöglichkeiten sind anzurechnen.

14.4 Bei wirtschaftlichem Totalschaden ist grundsätzlich der Zeitwert abzüglich eines allfälligen Restwerts maßgeblich.

SRP Service Reparaturen Puntigam e.U.

Inhaber: Stephan Puntigam
Altes Stampfhäusel 1
A-3623 Kottes

Tel: +43 (0) 670 550 1413

E-Mail: office@srpuntigam.at
FN 668746a | LG Krems
Steuer-Nr. 23236/7011

Erste Bank

IBAN: AT26 2011 1294 4200 4818
BIC: GIBAATWWXXX

Version 1 | Stand: 3. August 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten, Fahrzeugen, Anhängern, Werkzeugen, Messgeräten, Anbaugeräten und Zubehör sowie für Einsätze mit Bedienpersonal



14.5 Der Mieter meldet Schäden unverzüglich, dokumentiert Schadenbild und Umstände, trifft zumutbare Maßnahmen zur Schadenminderung und ermöglicht die Besichtigung.

14.6 Die Kautions ist keine Haftungsobergrenze. Ein ausdrücklich vereinbarter Selbstbehalt ist ebenfalls keine generelle Haftungsobergrenze, sofern nicht ausdrücklich eine wirksame Haftungsbegrenzung vereinbart wurde. Versicherungsleistungen werden auf den Schaden angerechnet.

15. Schäden an Dritten, Verkehrsschäden, Strafen und Freistellung

15.1 Der Mieter ist für den sicheren Betrieb und den konkreten Arbeitseinsatz verantwortlich. Verursacht er mit dem Mietgegenstand Schäden an Personen, Grundstücken, Gebäuden, Fahrzeugen, Verkehrsflächen, Leitungen, Anlagen oder sonstigen Sachen Dritter, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15.2 Wird der Vermieter wegen eines vom Mieter zu verantwortenden Einsatzes von einem Dritten in Anspruch genommen, hat der Mieter den Vermieter im gesetzlich zulässigen Umfang schad- und klaglos zu halten und bei Abwehr und Aufklärung mitzuwirken. Dies gilt nicht, soweit der Vermieter den Schaden selbst verschuldet hat.

15.3 Verkehrs- und Verwaltungsverstöße, insbesondere Organmandate, Parkstrafen, Mautverstöße, Überladung, unzureichende Ladungssicherung, fehlende Bewilligungen oder Kennzeichnungen und sonstige behördliche Gebühren, die dem Verantwortungsbereich des Mieters zuzurechnen sind, trägt der Mieter.

15.4 Der Vermieter darf für die Bearbeitung behördlicher Lenker- oder Halteranfragen ein angemessenes, zuvor bekannt gegebenes Bearbeitungsentgelt verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

15.5 Bei Personen-, Umwelt-, Gas-, Strom- oder erheblichen Leitungsschäden sind unverzüglich die zuständigen Not- und Betreiberstellen zu verständigen.

16. Versicherung, Haftungsbegrenzung und Selbstbehalt

16.1 Der Mieter hat vor Einsatzbeginn zu prüfen, ob seine Privat-, Betriebs-, Bauherren-, Fahrzeug- oder sonstige Haftpflichtversicherung den beabsichtigten Maschineneinsatz einschließlich Erdarbeiten, Leitungsschäden, Straßenverkehr und gemietete Sachen deckt.

16.2 Eine Maschinen-, Kasko-, Diebstahl- oder Haftungsbegrenzung besteht nur, wenn sie im Mietvertrag ausdrücklich vereinbart und bezahlt wurde.

16.3 Umfang, Ausschlüsse und Selbstbehalt ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung oder Versicherungspolizze.

16.4 Grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz, nicht berechnigte Bedienung, vertragswidriger Einsatz, unerlaubte Weitergabe, Alkohol- oder Drogeneinfluss sowie Verletzung von Sicherheits- und Meldepflichten können zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Deckung führen.

16.5 Eine vom Vermieter abgeschlossene Versicherung befreit den Mieter nicht von seiner Verantwortung. Gesetzliche Regressansprüche bleiben unberührt.

17. Diebstahl, Verlust, Vandalismus und GPS-Ortung

17.1 Der Mieter hat den Mietgegenstand bestmöglich gegen Diebstahl, unbefugte Benutzung und Vandalismus zu schützen.

17.2 Außer Betrieb sind Schlüssel, Akkus, Bedienmodule und abnehmbare Bedienelemente zu entfernen; Türen und Hauben sind zu versperren; vorhandene Wegfahrsperrn und mechanische Sicherungen sind zu aktivieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten, Fahrzeugen, Anhängern, Werkzeugen, Messgeräten, Anbaugeräten und Zubehör sowie für Einsätze mit Bedienpersonal

17.3 Die unbeaufsichtigte Abstellung auf ungesicherten Anhängern, mit steckendem Schlüssel, offenem Fahrzeug oder frei zugänglich auf öffentlichem Grund ist unzulässig, sofern keine gleichwertige Sicherung vereinbart wurde.

17.4 Diebstahl, Einbruch, Raub, Verlust von Schlüsseln oder Manipulationsversuche sind sofort der Polizei und dem Vermieter anzuzeigen.

17.5 Mietgegenstände können mit GPS-, Mobilfunk- oder Telematiksystemen ausgestattet sein. Ausbau, Abschirmung, Beschädigung oder Manipulation ist untersagt.

17.6 Vom Mieter verursachte Kosten für Wiederherstellung, Ersatz, Diagnose oder Ausfall eines Ortungssystems sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

18. Auslandsverwendung und Weitergabe

18.1 Die Verbringung oder Verwendung des Mietgegenstands außerhalb Österreichs ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

18.2 Der Mieter hat alle ausländischen Zulassungs-, Zoll-, Steuer-, Versicherungs-, Transport- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

18.3 Weitervermietung, Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

18.4 Auch bei erlaubter Weitergabe bleibt der Mieter Vertragspartner und für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten verantwortlich.

19. Vermietung mit Bedienpersonal / Arbeitsleistungen

19.1 Wird Bedienpersonal des Vermieters eingesetzt, ist festzulegen, ob nur Maschine mit Fahrer nach Weisungen des Auftraggebers bereitgestellt oder ein bestimmtes Arbeitsergebnis geschuldet wird.

19.2 Der Auftraggeber hat Einsatzstelle, Zufahrt, Tragfähigkeit, Leitungslage, Genehmigungen, Absperrungen und sichere Arbeitsbedingungen bereitzustellen, sofern der Vermieter diese Leistungen nicht ausdrücklich übernimmt.

19.3 Der Maschinist darf Arbeiten verweigern oder unterbrechen, wenn Sicherheitsbedenken, unklare Leitungen, ungeeigneter Boden, unzulässige Weisungen oder fehlende Genehmigungen bestehen.

19.4 Für Schäden, die ausschließlich auf einen Bedienfehler des vom Vermieter eingesetzten Personals zurückzuführen sind, haftet der Vermieter nach den gesetzlichen Bestimmungen und Abschnitt 16.

19.5 Für Schäden aufgrund unrichtiger Angaben, nicht offengelegter Leitungen, ungeeigneter Baustellenbedingungen oder Weisungen des Auftraggebers haftet dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen.

20. Verzug, Vertragsbeendigung und Rückholung

20.1 Der Vermieter kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beenden und Herausgabe verlangen, insbesondere bei erheblichem Zahlungsverzug, gefährlicher Verwendung, unerlaubter Weitergabe, falschen Angaben, Gefährdung des Eigentums oder Verlust des Versicherungsschutzes.

20.2 Nach Vertragsende ist der Mietgegenstand unverzüglich am vereinbarten Ort herauszugeben.

20.3 Bis zur tatsächlichen Rückgabe bestehen sämtliche Obhuts-, Schutz- und Sicherungspflichten fort.

20.4 Erforderliche Rückholkosten trägt der Mieter, soweit er den wichtigen Grund schuldhaft gesetzt hat.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten, Fahrzeugen, Anhängern, Werkzeugen, Messgeräten, Anbaugeräten und Zubehör sowie für Einsätze mit Bedienpersonal

21. Datenschutz und Dokumentation

21.1 Der Vermieter verarbeitet Kontaktdaten, Identitäts- und Führerscheindaten, Vertrags-, Zahlungs-, Maschinen-, Standort-, Betriebsstunden-, Foto- und Schadensdaten, soweit dies für Vertragsdurchführung, Abrechnung, Sicherung, Rechtsverfolgung, Wartung und gesetzliche Pflichten erforderlich ist.

21.2 Ausweis- und Führerscheindokumente werden grundsätzlich nur geprüft; Kopien werden nur bei geeigneter Rechtsgrundlage und Notwendigkeit angefertigt.

21.3 Foto- und Videoaufnahmen bei Übergabe und Rückgabe dienen der Dokumentation des Maschinenzustands.

21.4 GPS-/Telematikdaten werden nur für festgelegte Zwecke wie Diebstahlprävention, Wiederbeschaffung, Betriebsstundenabrechnung, Wartung und Missbrauchskontrolle verarbeitet.

21.5 Nähere Informationen enthält die gesonderte Datenschutzerklärung.

22. Besondere Bestimmungen für Verbraucher

22.1 Zwingende Rechte von Verbrauchern werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.

22.2 Bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen erhält der Verbraucher die gesetzlich erforderlichen Informationen über ein allfälliges Rücktrittsrecht.

22.3 Haftungsausschlüsse gelten gegenüber Verbrauchern nicht für Personenschäden sowie nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

22.4 Gerichtsstandsvereinbarungen gelten gegenüber Verbrauchern nur, soweit gesetzlich zulässig.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts, soweit eine solche Rechtswahl zulässig ist.

23.2 Für Streitigkeiten mit Unternehmern wird - soweit gesetzlich zulässig - die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Vermieters vereinbart.

23.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Regelungen.

23.4 Maßgeblich ist die bei Vertragsabschluss übergebene oder wirksam einbezogene Fassung. Änderungen gelten nur für zukünftige Verträge, sofern sie nicht ausdrücklich individuell vereinbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten, Fahrzeugen, Anhängern, Werkzeugen, Messgeräten, Anbaugeräten und Zubehör sowie für Einsätze mit Bedienpersonal



Anlage A - Sicherheits- und Sicherungspflichten

Bereich	Mindestmaßnahme
Vor jedem Einsatz	Sicht- und Funktionskontrolle; Flüssigkeiten; Leckagen; Ketten/Reifen; Verriegelungen; Warnanzeigen; Schnellwechsler; Beleuchtung; Not-Aus.
Einsatzbereich	Gefahrenzone absperren; Untergrund und Böschung prüfen; Sicherheitsabstände einhalten.
Leitungen	Aktuelle Auskünfte einholen; Betreiber kontaktieren; Leitung orten und markieren; bei Unsicherheit nicht arbeiten.
Bedienung	Nur geeignete, eingewiesene und berechtigte Personen; keine Mitfahrer; keine Überlastung; keine Sicherheitssysteme umgehen.
Arbeitsunterbrechung	Anbaugerät absenken; Motor abstellen; Feststellbremse; Schlüssel abziehen; Maschine versperren.
Werkzeuge	Geeignete Stromversorgung; Schutzhauben und Absaugung verwenden; Werkzeug und Einsatzmaterial passend auswählen.
Akkus/Messgeräte	Trocken, stoßgeschützt und diebstahlsicher lagern; nur freigegebene Ladegeräte verwenden.
Nachtabstellung	Gesicherter Bereich; Beleuchtung/Überwachung; mechanische Sicherung; Schlüssel getrennt.
Transport	Gewichte, Führerscheinklasse und Zurrmittel prüfen; Zubehör gesondert sichern.
Störung/Schaden	Betrieb stoppen; Gefahrenbereich sichern; Vermieter verständigen; Fotos; keine eigenmächtige Reparatur.

Anlage B - Schadens- und Notfallablauf

1. Arbeit sofort stoppen, Mietgegenstand abstellen und gegen weitere Bewegung oder Benutzung sichern.
2. Personen retten und Gefahrenbereich absperren. Bei Gefahr oder Personenschaden Notruf 112 verständigen.
3. Bei Gas-, Strom-, Wasser-, Telekommunikations- oder sonstigem Leitungsschaden Betreiber und Einsatzkräfte verständigen.
4. Vermieter sofort telefonisch informieren; anschließend Schadensmeldung in Textform übermitteln.
5. Fotos/Videos aus sicherer Entfernung erstellen; Ort, Uhrzeit, Betriebsstunden, Beteiligte und Zeugen dokumentieren.
6. Keine Schuldanerkennnisse gegenüber Dritten und keine Reparatur beauftragen, außer zur unmittelbaren Gefahrenabwehr.
7. Polizeianzeige bei Diebstahl, Einbruch, Raub, Vandalismus, erheblichem Verkehrsunfall oder auf Verlangen des Vermieters.
8. Schadenbild bis zur Besichtigung möglichst unverändert lassen und alle Unterlagen, Schlüssel und Beweise sichern.

SRP Service Reparaturen Puntigam e.U.

Inhaber: Stephan Puntigam
Altes Stampfhäusel 1
A-3623 Kottes

Tel: +43 (0) 670 550 1413
E-Mail: office@srpuntigam.at
FN 668746a | LG Krems
Steuer-Nr. 23236/7011

Erste Bank
IBAN: AT26 2011 1294 4200 4818
BIC: GIBAATWWXXX

Version 1 | Stand: 3. August 2026